



# Positionspapier der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zur verpflichtenden Mindeststudienleistung und Unterstützung durch die Universität §§ 59a und 59b

## Präambel

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft spricht sich nach wie vor für eine Anpassung des Universitätsgesetz an die Lebensrealitäten der Studierenden aus. Dabei spielen die Themen Qualität der Lehre, Rechtssicherheit aber auch Flexibilisierung, Digitalisierung, Barrierefreiheit, Gleichbehandlung, Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit eine entscheidende Rolle. Das Anliegen des Regierungsprogrammes, zielstrebiges Studieren zu fördern und zu unterstützen wird grundsätzlich geteilt, jedoch ist dies stark von den gesetzten Maßnahmen abhängig.

Unter diesem Aspekt erfolgt auch die nachfolgende Beurteilung des Vorschlag des BMBWF eine verpflichtende Mindeststudienleistung von 16 ECTS Anrechnungspunkten pro Studienjahr bzw. die Ablegung der StEOP bis zum Erreichen von 100 ECTS einzuführen.

## I. Beurteilung der Mindeststudienleistung

Die Beurteilung der Maßnahme wurde anhand ihrer wesentlichsten Aspekte in folgende Teile aufgeteilt und hierbei gesondert betrachtet.

- **Erbringung des Nachweis über 16 ECTS pro Jahr (oder das Bestehen der STEOP) bis 100 ECTS erbracht wurden bei sonstiger Exmatrikulation**  
Eine verpflichtende Mindeststudienleistung von 16 ECTS Anrechnungspunkten entspricht zwar der Intention ein zielstrebiges Studium zu forcieren, allerdings nicht im Sinne einer Förderung und Unterstützung und wird daher als nicht zielführend erachtet. Durch diese Maßnahme wird einerseits verhindert, dass sich Studierende eingehend mit dargebrachten Studieninhalten in einem jeweils individuellen Lerntempo auseinandersetzen können, andererseits werden die Lebensrealitäten der Studierenden mit Berufstätigkeit, Betreuungspflichten, psychische Konstitution und soziale Absicherung vollkommen außer Acht gelassen. Die vorgeschlagene Maßnahme baut einseitigen Leistungsdruck auf die Studierenden auf, verstärkt negativen Stress und zeigt keine Aspekte der Förderung oder Unterstützung im Studienfortgang. Die Maßnahme sich die Exmatrikulation bei einer zu geringen Studienleistung vorzubehalten ist aus Sicht der ÖH somit nicht nur zu drastisch sondern schlichtweg nicht zielführend.
- **Erbringung der Mindeststudienleistung in jedem Studium zu dem eine Zulassung besteht**  
Das Erfordernis, die Mindeststudienleistung in jedem zugelassenen Studium zu erbringen stellt eine indirekte Beschränkung der gleichzeitig betreibbaren Studien dar und ist ob der faktischen Datenlage nicht zu argumentieren. Wie aus der parlamentarischen Beantwortung 1194/AB vom 04.02.2020 auf Anfrage Nr. 1176/J-NR/2020 hervorgeht, liegt die durchschnittliche Anzahl an belegten Studien in Österreich bei ca. 1,17. Eine solche Regelung würde lediglich den gedanklichen Horizont, individuelle Karrierepfade und fächerübergreifenden Kompetenzerwerb einschränken.



- **Geltungsbereich erstreckt sich nur auf neu zugelassene Studierende ab Inkrafttreten der Novelle**  
Gerade bei neu zugelassenen Studierenden führen die geplanten Maßnahmen aus unserer Sicht zu massiven Verschlechterungen im universitären Bereich und in der akademischen Landschaft Österreichs. Generell sollte das Augenmerk vermehrt daraufgelegt werden, Anfangsrahmenbedingungen wie die StEOP und ihre Probleme zu analysieren und zu verbessern anstatt noch weitere Verschlechterungen für neu zugelassene Studierende einzuführen.

## II. Komplikationen iZm der Mindeststudienleistung:

Da die Einführung einer Mindeststudienleistung in direktem Zusammenhang mit dem Lehr- und Prüfungsbetrieb und dessen Ausgestaltung steht ist zur finalen Beurteilung der Maßnahme die Betrachtung weiterer Aspekte notwendig.

- **Reduktion der Anzahl der angebotenen Prüfungstermine pro Semester**  
Mit der gleichzeitigen Reduktion der verpflichtend angebotenen Prüfungsterminen pro Semestern von 3 auf 2 wird das Erfordernis der Mindeststudienleistung weiter verschärft. Durch die Schaffung von sogenannten Prüfungsphasen fallen viele Prüfungen in ein sehr kleines Zeitfenster und die inhaltliche Vorbereitung gerade bei interdisziplinären Studiengängen und damit oftmals thematisch nicht zusammenhängendem Prüfungsstoff erschweren das Ablegen mehrerer Prüfungen in solchen verknüpften Perioden enorm, darüber hinaus können durch terminliche Überschneidungen mehrere Prüfungsantritte oftmals sogar verunmöglicht werden. Darüber hinaus wirken sich krankheitsbedingte Ausfälle, Betreuungspflichten etc. besonders schwerwiegend aus, je geringer die Anzahl an angebotenen Prüfungsterminen pro Semester ist.  
Die Einführung beider Maßnahmen verschärft die Situation gegenseitig.
- **Workload von ECTS**  
Die zukünftige Bedachtnahme, Überprüfung, Anpassung und Evaluierung des Zusammenhang zwischen angegebenen ECTS Arbeitsaufwand und tatsächlichem Workload stellt eine massive Verbesserung des Status quo dar. Da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Maßnahme aber nicht von einer flächendeckenden Anpassung der ECTS Anrechnungspunkte an den tatsächlichen Workload in jedem Studiengang österreichweit ausgegangen werden kann, führt in weiterer Folge dazu, dass viele Studierende alleine durch die falsche Verteilung von ECTS Anrechnungspunkten oder zu hohen Workload exmatrikuliert werden und nicht aufgrund von mangelnder Studienleistung. Beispielhaft sind hier die technischen Universitäten zu nennen.
- **Keine Ausnahmetatbestände**  
Die vorgeschlagene Maßnahme sieht keinerlei Ausnahmetatbestände für kurzfristige Verhinderungsfälle für die Erbringung der Studienleistung vor. Durch die Kombination der Maßnahmen zur Schaffung von Prüfungsphasen und verpflichtenden Mindeststudienleistung entstehen so Zeitfenster in denen sich der Studierende keine Verhinderungsfälle wie etwa Krankheit, Betreuungspflichten, Gerichtstermine o.ä. erlauben kann ohne mit einer drohenden Exmatrikulation zu rechnen.



- **Noten müssen bis Ende des Semesters vorliegen**

Eine Festsetzung das sämtliche Prüfungsleistungen eines Semesters bis Ende dieses Semesters gültig gesetzt werden müssen, um für die Berechnung der Mindeststudienleistung in Betracht gezogen zu werden stellt eine weitere Komplikation im Zusammenhang mit dieser Maßnahme dar. Unter der Bedachtnahme einer gesetzlich vorgeschriebenen vier-wöchigen Korrekturdauer, wird damit der Zeitraum zur Ablegung der Prüfungsleistung erneut um ein Monat verkürzt. Weiters fehlt jegliche Regelung wie damit umgegangen wird, wenn Lehrende die vorgeschriebene Beurteilungsdauer überschreiten oder ggf. schwere Mängel geltend gemacht werden.

- **Hinweis und Angebot durch die Universität**

Dass das Nichterreichen der Mindestleistung und die Exmatrikulation droht, muss dem Studierenden mitgeteilt werden. Ebenso muss darauf hingewiesen werden, welche Beratungs- und Unterstützungsleistungen bestehen. Die hierbei vorgesehene Implementierung geht uns nicht weit genug vgl. Alternativvorschlag der ÖH unter III.

### III. Alternativvorschlag der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Die Universitäten richten eine Beratungsstelle ein, die jährliche Beratungs-, Evaluierungs- und Reflexionsgespräche anbietet und Maßnahmen zur Selbstreflexion, Steigerung der Produktivität und Studienaktivität näherbringt.

Diese Beratungsgespräche stehen allen Studierenden offen, richten sich jedoch besonders an jene Studierenden, welche die Prüfungsaktivität in einem Studienjahr nicht erreicht haben. Die Studierenden können dieses individuelle Unterstützungsangebot auf freiwilliger Basis annehmen.

Im Rahmen eines solchen Beratungsgesprächs sollten die Gründe für die geringe Studienleistung erhoben und potenzielle, individuelle Unterstützungsmaßnahmen seitens der Universität für ein erfolgreiches Studium eruiert werden. Die gesammelten Daten werden ausgewertet und in das QS System der Universität eingearbeitet. Mithilfe der Erhebung dieser Daten sind die Universitäten in der Lage Probleme zu identifizieren und Blockadeeffekte im Studium zu vermeiden. Desweiteren können Studierende sich in diesen Gesprächen über Möglichkeiten, die sie beim Erreichen ihres Studienziels unterstützen informieren.

Die Gespräche sollen von Teams aus Lehrenden und Studierendenvertreter\_innen geführt werden, die so gemeinsam einen bestmöglichen Erfahrungsschatz aus fachlicher Qualifikation und Erfahrung im Studienalltag anbieten können.

Die Ausgestaltung könnte sich an einer vergleichbaren Regelung im Bayrischen Hochschulgesetz orientieren. Gemäß Art. 60 BayHSchG hat die Hochschule die Aufgabe fachliche Beratung während des gesamten Studiums anzubieten. Die Studienberatung hat sich dabei einen Überblick über den Fortschritt der Studierenden im ersten Studienjahr zu verschaffen, die Studierenden darüber zu informieren und gegebenenfalls eine Studienberatung anzubieten.



### III. Vorschläge zur Entschärfung der Maßnahme

Aus Studierendensicht ist gerade die Exmatrikulation als Konsequenz der Nichterreichung der Mindeststudienleistung eine viel zu drastische Maßnahme und sollte vielmehr nur die Ultima-Ratio darstellen. Stattdessen sollte die Universität mit Anreizsystemen, Rückfalloptionen und Ausnahmetatbeständen arbeiten, um Härtefälle abzufangen und Prüfungsaktivität herbeizuführen.

In diesem Sinne erachtet die ÖH grundsätzlich folgende Maßnahmen als Notwendige Ergänzung:

1. den Studierenden wird auf Basis ihres Studienfortschritt, individueller Beratung und Betreuung ein Learning Agreement angeboten, das den weiteren Studienverlauf im kommenden Semester regelt, sofern die Mindeststudienleistung nicht erreicht wurde. Dieses Learning Agreement beinhaltet die in §59b vorgesehenen Punkte hinsichtlich Unterstützungsmaßnahmen, Verpflichtung und Sanktionen, wobei bei einer Nicht-Erfüllung die Exmatrikulation erfolgt, bei einer Erfüllung das reguläre Studium fortgesetzt werden kann.
2. die in §67 Abs 1 Z 1a vorgesehene Beurlaubung ist jederzeit möglich. Darüber hinaus verfallen Prüfungsleistungen bis zum Zeitpunkt der Beurlaubung nicht. Auf diese Art und Weise haben Studierende die Möglichkeit bei nicht Erreichen der Mindeststudienleistung aufgrund von negativen Prüfungsergebnissen einer Exmatrikulation zu entgehen und dennoch Studienfortschritt zu erzielen.
3. Durch die Aufnahme von Ausnahmetatbeständen kann eine Handhabe mit kurzfristigen Verhinderungen geschaffen und eine Exmatrikulation verhindert werden. Hierbei sind insbesondere solche Kriterien zu berücksichtigen, die zu keiner grundsätzlichen Beurlaubung nach §67 Abs 1 Z 1 berechtigen also kurzfristige Krankheit, mangelndes Platzangebot, Betreuungspflichten, soziale, familiäre und finanzielle Härtefälle, Studierende mit Beeinträchtigungen, Nachweis über Berufstätigkeit, Reisebeschränkungen.



Österreichische Hochschüler\_innenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel +43/1/310 88 80-0, Fax +43/1/310 88 80-36

IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX



Im Namen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,

Sabine Hanger

**Vorsitzende**

Julian Unterweger

**Referent für Bildungspolitik**

Wien, Oktober 2020